

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ("AEB")

ZETA GMBH – FASSUNG VOM 01.08.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „AEB“) der ZETA GmbH, FN 109937 y des LGZ Graz, Zeta-platz 1, A-8501 Graz/Lieboch (in der Folge „ZETA“) gelten für sämtliche Einzelbestellungen gemäß Punkt 2.
- 1.2. Die Geltung bzw. Miteinbeziehung von (Allgemeinen) Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und gelten nur dann, wenn diese von ZETA ausdrücklich unter Hinweis auf eine Abweichung zu diesen AEB in Schriftform anerkannt werden.
- 1.3. Sonstige Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung der ZETA in Schriftform.
- 1.4. Abweichende Regelungen in einer Einzelbestellung (siehe hierzu Punkt 3) gehen diesen AEB vor.

2. Bestellabwicklung

- 2.1. Der Auftragnehmer wird nach Anfrage von ZETA bezüglich einer bestimmten Lieferung oder Leistung ein möglichst detailliertes Angebot binnen der von ZETA vorgegebenen Frist, oder für den Fall, dass ZETA keine solche Frist mitteilt, binnen angemessener Frist an ZETA übermitteln. Dieses Angebot ist derart zu gestalten (insbesondere hinsichtlich Preis, Leistungsumfang, Leistungszeit), dass auf dessen Basis von ZETA eine Einzelbestellung erstellt werden kann. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Vertrag über die in der jeweiligen Einzelbestellung definierten Leistungen ausschließlich durch eine schriftliche Einzelbestellung durch ZETA und deren unveränderte Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande kommt und eine Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ausgelöst wird. Der Auftragnehmer wird daher zur Bestätigung der in der Einzelbestellung definierten Leistungen sowie als Zeichen der Annahme die Einzelbestellung gegenzeichnen und ohne inhaltliche Änderungen an ZETA retournieren.
- 2.2. Erfolgt die Bestätigung der in der Einzelbestellung definierten Leistungen nicht innerhalb der in der Einzelbestellung genannten Frist, so ist ZETA nach Fristablauf nicht mehr an die die Einzelbestellung gebunden. Eine Bestätigung, die nach dieser Frist bei ZETA eingeht, stellt lediglich ein (neues) Angebot des Auftragnehmers dar, welches wiederum von ZETA durch schriftliche Bestätigung angenommen werden kann.
- 2.3. Bis zum Ablauf der in 2.2. genannten Frist bzw. bis zum tatsächlichen Zugang der Bestätigung gemäß 2.1. ist ZETA berechtigt, die Einzelbestellung ohne Angabe von Gründen und kostenfrei zurückzuziehen bzw. inhaltlich zu ändern. Eine inhaltlich geänderte Einzelbestellung gilt als neue Einzelbestellung gemäß 2.1., verbunden mit neuerlichem Fristenlauf gemäß 2.2.
- 2.4. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen von ZETA, die mit einer Einzelbestellung gemäß 2.1. in Zusammenhang stehen, selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird.
- 2.5. Jede Änderung der vereinbarten Leistungen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ZETA.

3. Rangfolge unterschiedlicher Vereinbarungen

- 3.1. Vertragsgrundlagen für die Leistungserbringung unter diesen AEB sind die nachfolgend angeführten Dokumente, wobei im Falle eines Widerspruchs die nachfolgende Reihenfolge maßgeblich ist:
- 3.2. die jeweilige schriftliche Einzelbestellung der ZETA inklusive allfälliger Anhänge, wobei im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten die schriftliche Einzelbestellung Vorrang hat;
- 3.3. die gegenständlichen AEB
- 3.4. die der schriftlichen Einzelbestellung zugrundeliegende Angebotsanfrage der ZETA inklusive allfälliger Anhänge, wobei im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten die Angebotsanfrage Vorrang vor den Anhängen hat;
- 3.5. das der schriftlichen Einzelbestellung zugrundeliegende Angebot des Auftragnehmers inklusive allfälliger Anhänge, wobei im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten das Angebot Vorrang vor den Anhängen hat.

4. Prüf- und Warnpflicht

- 4.1. ZETA wird dem Auftragnehmer die Anforderungen an die zu erbringende Leistung rechtzeitig vor Abschluss einer Einzelbestellung bekanntgeben.
- 4.2. In Hinsicht auf die konkrete Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die Informationen und Vorgaben der ZETA zur Leistungserbringung vor Abschluss der Einzelbestellung zu prüfen und ZETA zu informieren, falls Angaben oder Anforderungen der ZETA fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig beschrieben oder zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zwecks nicht geeignet oder untauglich sind. Dies gilt sinngemäß auch für eine erst nach Vertragsabschluss erlangte Kenntnis des Auftragnehmers in Hinblick auf die Untauglichkeit der Unterlagen, Spezifikationen sowie Anweisungen der ZETA. Die Bestimmungen des § 1168a ABGB gelten sinngemäß. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ZETA die im Zusammenhang mit der Prüfung der Anforderung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Sollte die Leistungserbringung des Auftragnehmers vereitelt werden oder misslingen, und dies – zumindest teilweise – auf eine unterlassene Prüf- und Warnpflicht zurückzuführen sein, so verliert der Auftragnehmer jeglichen Entgeltanspruch.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZETA auf erkennbare Verzögerungen bei der Leistungserbringung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich hinzuweisen. Der Auftragnehmer wird umgehend diejenigen Beschleunigungsmaßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um eine Verzögerung zu verhindern bzw. zu reduzieren. Sollte es dem Auftragnehmer nicht oder nicht binnen angemessener Frist möglich sein, solche Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, ist ZETA berechtigt, einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu beauftragen und das Vertragsverhältnis im entsprechenden Ausmaß mit dem Auftragnehmer zu ändern oder zu kündigen. Allfällige Mehrkosten für die Beschleunigung und/oder Beauftragung eines Dritten sind vom Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Mehrkosten durch den Auftragnehmer verursacht worden sind. Etwaige Ansprüche der ZETA wegen Verzögerung der Leistungserbringung bleiben hiervon unberührt.

5. Kontaktpersonen und Personal

- 5.1. Die zuständigen Kontaktpersonen der ZETA und des Auftragnehmers werden in der jeweiligen Einzelbestellung beziehungsweise dem vorangehenden Angebot des Auftragnehmers bezeichnet. Sollten darin keine Kontaktpersonen spezifisch angeführt sein, ist auf Seiten der ZETA die ZETA-Einkaufsabteilung für die Abwicklung einer Einzelbestellung zuständig (E-Mail-Adresse: Einkauf@zeta.com).
- 5.2. Der Auftragnehmer und ZETA bestätigen, dass die für die Abwicklung einer Einzelbestellung genannten Personen berechtigt sind, den jeweiligen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu binden und in dessen Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Jegliche Einschränkung dieser Vollmacht bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Mitteilung, in der der zeitliche und sachliche Umfang der Einschränkung exakt darzulegen ist.
- 5.3. Soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein den Anforderungen der jeweiligen Einzelbestellung entsprechendes Team mit erforderlicher Personalstärke und Qualifikation für die Dauer der Ausführung der Einzelbestellung zur Verfügung zu stellen. Erweisen sich ein oder mehrere Mitglieder des Teams als nicht den Anforderungen entsprechend, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dieses Mitglied oder diese Mitglieder nach schriftlicher Aufforderung (unter Angabe nachvollziehbarer Gründe) durch die ZETA unverzüglich von der Durchführung der Einzelbestellung abzuziehen und durch Teammitglieder mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist für die gesetzmäßige Organisation und Einholung aller Genehmigungen für seine Mitarbeiter, insbesondere von Aufenthaltstiteln, Arbeitsgenehmigungen und Visa, verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten, das seinen Arbeitnehmern nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt zu zahlen sowie sämtliche sonstige arbeits- und sozialversicherungrechtliche Vorschriften einzuhalten und die für die Beschäftigung von Arbeitnehmern geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.

6. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer erbringt die in der Einzelbestellung näher definierten Lieferungen und/oder Leistungen (nachstehend "Vertragsleistungen").
- 6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Vertragsleistungen termingerecht (siehe hierzu Punkt 7), ordnungsgemäß und mangelfrei (siehe hierzu Punkt 13) sowie in Übereinstimmung mit der jeweiligen Einzelbestellung zu erbringen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, für die Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmer heranzuziehen, sofern diese gesamtheitlich betrachtet nicht den wesentlichen und/oder überwiegenden Teil der Vertragsleistung erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der ZETA die Subunternehmer schriftlich bekanntzugeben.
- 6.4. Für den Fall, dass für eine Einzelbestellung der Endabnehmer die Bekanntgabe der Subunternehmer vor deren Beauftragung verlangt und auf die Freigabe der Beauftragung dieser Subunternehmer besteht, wird ZETA den Auftragnehmer entsprechend vor Zustandekommen bzw. Auslösung der Einzelbestellung informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den bzw. die potentiellen Subunternehmer ZETA vorab schriftlich bekanntzugeben. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer sicherzustellen, dass eine konkrete Heranziehung bzw. Beauftragung eines Subunternehmers nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZETA erfolgt.

Verweigert ZETA ihre ausdrückliche Zustimmung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen so gilt die Zustimmung als erteilt. Grundsätzlich gilt, dass ZETA die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern kann, wobei insbesondere die Verweigerung der Zustimmung durch den Endabnehmer als ein solcher wichtiger Grund gilt. Sollte der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Subunternehmer heranziehen, die nicht nach dem vorstehenden Prozedere genehmigt worden sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Subunternehmer über Aufforderung von ZETA jederzeit unverzüglich zu beenden sowie eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% des Werts der Einzelbestellung gemäß Punkt 2 pro angefangener Kalenderwoche je Einzelfall (somit je Position bzw. Person/Subunternehmer) zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% des Werts der Einzelbestellung gemäß Punkt 2.

- 6.5. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Punkt 6.4 kann ZETA bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass ein Subunternehmer des Auftragnehmers von der Leistungserbringung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen wird und nicht zur Leistungserbringung herangezogen wird. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer für einen notwendigen und gleich geeigneten Ersatz zu sorgen, um eine mögliche Verzögerung hintanzuhalten. Die dafür zusätzlichen Kosten trägt zur Gänze der Auftragnehmer.
- 6.6. In jedem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Pflichten, die sich aus diesen AEB sowie einer Einzelbestellung ergeben, an den jeweiligen Subunternehmer zu überbinden, sofern dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendig ist.
- 6.7. Der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistungserbringung ist an der Adresse der ZETA (Zetaplatz 1, A-8501 Lieboch, Österreich), soweit die Vertragsparteien in der Einzelbestellung nicht einen abweichenden Erfüllungsort festlegen. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß der jeweils schriftlich vereinbarten Klausel der Incoterms 2020. Sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben, kommt die Klausel "DAP" A-8501 Lieboch, Zetaplatz 1 gemäß Incoterms 2020 zur Anwendung.
- 6.8. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 10 Jahren ab Abschluss einer Einzelbestellung verpflichtet, Ersatzteile für die Vertragsleistung zu marktüblichen Preisen (sofern ein marktüblicher Preis nicht bestimmt werden kann, zu einem den Kosten der Herstellung angemessenen Preis) zur Verfügung zu stellen. Sollten baugleiche Ersatzteile nicht mehr verfügbar sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Ersatzteile gleichwertiger oder höherwertiger Art zur Verfügung zu stellen. Ist nur eine höherwertige Ausführung möglich, trägt ZETA dafür keine zusätzlichen Kosten.
- 6.9. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen nach Punkt 6.8 verpflichtet, ZETA über die geplante Einstellung der Produktion wesentlicher Komponenten der Vertragsleistung schriftlich zu informieren. Diese Information hat mindestens sechs Monate vor der geplanten Einstellung der Produktion zu erfolgen.
- 6.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich als ausgewiesener Spezialist mit langjähriger Erfahrung auf seinem Tätigkeitsgebiet, die Vertragsleistungen vertragsgerecht und in qualitativ einwandfreier Beschaffenheit herzustellen bzw. zu liefern. Dem Auftragnehmer obliegt die Qualitätssicherung der Vertragsleistungen, insbesondere auch unter Beachtung der Qualitätsvorgaben und -standards der ZETA.
- 6.11. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass

- a. die Vertragsleistungen in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Bestimmungen, Vorschriften und Normen des Landes entsprechen, in dem die Vertragsleistungen hergestellt und gelagert werden, in welches sie (zwischen)geliefert werden und wo sie ihre Letztverwendung finden;
 - b. die Herstellung der Vertragsleistungen von hoher Qualität ist und mit den jeweils geltenden Industrie- und Branchenstandards übereinstimmt, die Vertragsleistungen weiters sicher, verkehrsfähig, und für den vorausgesetzten und vereinbarten Gebrauchszweck uneingeschränkt geeignet sind sowie den erforderlichen Spezifikationen entsprechen;
 - c. die Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften und Normen gekennzeichnet sind.
- 6.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seiner vertraglichen Leistungspflicht nach bestem Wissen und unter Zugrundelegung des jeweils aktuellen Stands der Technik nachzukommen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Vorschriften wird der Auftragnehmer ZETA binnen angemessener Frist schriftlich auf diesen Umstand hinweisen. In diesem Fall wird ZETA den Auftragnehmer binnen angemessener Frist informieren, welche Vorschrift anzuwenden ist.
- 6.13. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Hinblick auf die Vertragsleistungen über sämtliche erforderlichen Lizenzen, gewerblichen Schutzrechte sowie alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt bzw. diese auf eigene Kosten besorgen wird.
- 6.14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit ZETA rechtzeitig und fortlaufend alle Informationen auszutauschen, die mit seinen Leistungen in Zusammenhang stehen und die für die Ausführung der jeweiligen Einzelbestellung von Bedeutung sein können oder sind. Der Auftragnehmer wird ZETA insbesondere rechtzeitig und fortlaufend über alle technischen und kommerziellen Einzelfragen unterrichten, die die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen beeinträchtigen können oder tatsächlich beeinträchtigen.
- 6.15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, als Teil seiner Leistungspflicht, die in der jeweiligen Einzelbestellung angeführten Dokumente und Zertifikate zu den in der Einzelbestellung vorgesehenen Zeitpunkten, spätestens aber gleichzeitig mit der Leistungserbringung an ZETA zu übermitteln. Bei Teilleistungen ist die Dokumentation spätestens mit Erfüllung der letzten Leistung zu übermitteln.
- 6.16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine CE-Konformitätserklärung einschließlich der entsprechenden Dokumentationen gemeinsam mit der ersten Lieferung/Leistungserbringung zu übermitteln. Sollten andere gesetzlich vorgegebene Dokumente für die Lieferung oder Leistung notwendig sein, so sind diese jedenfalls vom Auftragnehmer beizubringen.
- 6.17. Das Erfordernis zum Abschluss bzw. zur Aufrechterhaltung einer allfälligen Versicherungsdeckung wird in der Einzelbestellung näher definiert.

7. Leistungstermine

- 7.1. Die Termine der Leistungserbringungen werden in der Einzelbestellung festgelegt. Für den Fall, dass in der Einzelbestellung keine Termine festgelegt werden, sind die Leistungen unverzüglich zu erbringen.
- 7.2. Für den Fall, dass die Einhaltung der Termine der Leistungserbringung gemäß Punkt 7.1 gefährdet ist oder auch nur ein einzelner Termin voraussichtlich oder tatsächlich nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZETA darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist ebenso verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu

setzen, um eine drohende oder eingetretene Verzögerung der Termine der Leistungserbringung oder eines einzelnen Termins wieder aufzuholen oder die Verzögerung und deren Folgen zu minimieren. Für derartige Maßnahmen gebührt dem Auftragnehmer kein zusätzliches Entgelt, sofern die (mögliche) Verzögerung nicht von ZETA oder dieser zurechenbaren Dritten verursacht wurde. Jeglicher Anspruch auf zusätzliches Entgelt ist ausnahmslos nach den Bestimmungen von Punkt 8 dieser AEB geltend zu machen.

- 7.3. Für den Fall der Nichteinhaltung eines in einer Einzelbestellung als pönalisiert bezeichneten Termins gemäß dem zu einer Einzelbestellung vertraglich vereinbarten Terminplans verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Bruttowerts der Einzelbestellung gemäß Punkt 2 je begonnener Kalenderwoche des Verzugs zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe ist insgesamt mit 10% des Werts der Einzelbestellung gemäß Punkt 2 begrenzt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung dieser Konventionalstrafe ist vom Verschulden des Auftragnehmers unabhängig und lässt darüberhinausgehende Ansprüche der ZETA unberührt.
- 7.4. Wird eine Verlängerung und/oder Verschiebung eines Termins infolge von Änderung des Leistungsumfanges nach Punkt 8 vereinbart, so gilt, soweit die Vertragsparteien nicht anderes vereinbaren, die für den ursprünglichen Termin vereinbarte Konventionalstrafe für den sich aus der Verlängerung der Frist ergebenden neuen Termin.

8. Änderung des Leistungsumfanges

- 8.1. ZETA ist jederzeit berechtigt, die Anforderungen an und/oder den Umfang der Leistungen einer Einzelbestellung zu ändern, zu ergänzen, zu reduzieren, Wiederholungsleistungen und/oder Mehrleistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist zur Umsetzung dieser Änderungen, Ergänzungen und/oder Reduzierung, Wiederholungsleistungen und/oder zur Erbringung der Mehrleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AEB verpflichtet, es sei denn, dass dies für den Auftragnehmer unzumutbar und/oder unmöglich ist.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Änderungen und/oder Ergänzungen des Leistungsumfanges, Wiederholungsleistungen und/oder Mehrleistungen oder eine Reduzierung des Leistungsumfanges ohne vorherige schriftliche Freigabe der ZETA vorzunehmen.
- 8.3. Führt der Auftragnehmer Mehrleistungen ohne schriftliche Freigabe der ZETA durch, so gebührt ihm hierfür kein zusätzliches Entgelt. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen des Leistungsumfanges und/oder Wiederholungsleistungen, falls diese einen wirtschaftlichen Mehraufwand für den Auftragnehmer darstellen. Allfällige Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Ansprüche der ZETA bleiben hiervon unberührt.
- 8.4. Mehrleistungen und/oder eine Reduzierung des Leistungsumfanges werden ausschließlich von der Abteilung Einkauf der ZETA schriftlich in Form einer eigenen Einzelbestellung freigegeben (siehe hierzu Punkt 2). Für den Fall, dass ZETA Mehrleistungen schriftlich freigibt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich und unter Wahrung des vereinbarten Terminplans durchzuführen. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer hierfür eine zusätzliche Vergütung im freigegebenen Ausmaß, die auf Basis der in der Einzelbestellung festgelegten Vergütung kalkuliert wird. Im Fall der Reduzierung des Leistungsumfanges wird die Vergütung im entsprechenden Ausmaß reduziert.

9. Haftungen des Auftragnehmers

- 9.1. Vorbehaltlich allfälliger in den jeweiligen Einzelbestellungen gesondert, schriftlich und ausdrücklich vereinbarter Haftungsbeschränkungen, haftet der Auftragnehmer ZETA gegenüber uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen und Anforderungen. Der Auftragnehmer trägt weiters die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungen und trägt hierfür das volle technische und kommerzielle Risiko.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (dies gilt insbesondere auch für Subauftragnehmer, Zulieferer, etc.) sowie für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Geschäftsorgane, etc.).
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche zusätzliche Kosten der ZETA, die aufgrund einer Liefer- und/oder Leistungsverzögerung durch den Auftragnehmer entstehen (insbesondere für Lagerkosten sowie Kosten der Lagerhaltung sowie der Kosten für Stehzeiten des Personals der ZETA, des Auftragnehmers, sonstiger Subunternehmer und des Endabnehmers).
- 9.4. Der Auftragnehmer hält ZETA von allen gegenüber ZETA geltend gemachten Ansprüchen des Endabnehmers schad- und klaglos, wenn und soweit der Auftragnehmer den jeweiligen Anspruch vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.
- 9.5. Allfällige gesonderte Haftungserweiterungen oder Haftungsbeschränkungen werden in der jeweiligen Einzelbestellung vereinbart.

10. Fertigungs- und Qualitätskontrollen / Lieferantenaudit

- 10.1. ZETA ist berechtigt, durch eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter des Endkunden oder beauftragte Dritte nach angemessener vorheriger Ankündigung Fertigungs- und/oder Qualitätskontrollen (einschließlich Prüfung der Planung und Fertigung bezüglich Qualität und Terminplanung, ordnungsgemäßer Lagerung) bei dem Auftragnehmer durchzuführen. ZETA hat dabei tunlich auf die betrieblichen Notwendigkeiten des Auftragnehmers Rücksicht zu nehmen und den Termin, soweit nach der aktuellen Sachlage möglich, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Sofern der Lieferant sich jedoch bereits in Verzug befindet oder andere sachgerechte Gründe vorliegen, kann ZETA jederzeit zu (Werk-)öffnungszeiten des Auftragnehmers Kontrollen nach angemessener vorheriger Ankündigung vornehmen.
- 10.2. Zum Zwecke dieser Fertigungs- und/oder Qualitätskontrollen hat der Auftragnehmer insbesondere Zugang zu den Arbeitsräumen sowie Fertigungs- und Lagerstätten, Unterlagen, Hilfsmittel etc. zu gewähren.

11. Beigestellte Materialien

- 11.1. Materialien, Stoffe, Werke u. dgl., die von ZETA für die Vertragserfüllung beigestellt werden, bleiben Eigentum von ZETA; sind vom Auftragnehmer als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitungen solcher Materialien, Stoffe, Werke u. dgl, gelten die neuen und umgearbeiteten Erzeugnisse – auch in halbfertigem Zustand – sofort als jeweils ZETA übereignet.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat für sachgemäßen Umgang, Lagerung und Sicherung der beigestellten Materialien, Stoffe, Werke u. dgl. Von ZETA zu sorgen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Übergabe trägt der Auftragnehmer das Risiko ihres zufälligen Untergangs oder Verlust (einschließlich Diebstahl) und ist für all jene Schäden verantwortlich, die er durch einen unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang verursacht hat.

12. Verpackung

- 12.1. Die Verpackung hat zweckmäßig, einwandfrei und für den jeweiligen Transport geeignet zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für eine auf das Versandgut abgestimmte sorgfältige Verpackung zu sorgen.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Verpackung unentgeltlich zurückzunehmen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- 12.3. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung von Anweisungen hinsichtlich der erforderlichen Verpackung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entsprechen und nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik ausgeführt sind. Ebenso wird gewährleistet, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert dieser Leistungen, ihren gewöhnlichen Gebrauch oder ihre nach der Einzelbestellung vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung ausschließen, beeinträchtigen oder mindern.
Der Auftragnehmer gewährleistet des Weiteren die richtige Auslegung, Konstruktion und Werkstoffauswahl, sofern diese nicht von ZETA vorgegeben wird und sofern der Auftragnehmer nicht seine Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB verletzt (siehe Punkt 4.2). Die Leistung entspricht dabei den im Bestimmungsland gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen.
- 13.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend vereinbart, 24 Monate nach Übernahme und positiver Wareneingangsprüfung der Warenlieferung durch ZETA bzw. bei Werkleistungen und/oder bei typengemischten Vertragsleistungen nach Abnahme der Leistungen der ZETA durch den Endabnehmer/nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Frist zugunsten ZETAs vorsehen.
- 13.3. Sofern innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel hervor kommt, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß Punkt 13 bestand.
- 13.4. Für das Bestehen eines Gewährleistungsanspruchs ist es ausreichend, dass ein Mangel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist durch ZETA erkannt wird. Die Geltendmachung eines innerhalb der Gewährleistungsfrist erkannten Mangels muss binnen angemessener Frist nach dem Zeitpunkt des Erkennens des Mangels erfolgen, wobei eine außergerichtliche Geltendmachung ausreichend ist. Jedenfalls muss ein Mangel binnen drei Jahren ab Erkennen des Mangels gerichtlich geltend gemacht werden.
- 13.5. ZETA verpflichtet sich ihrerseits, den Auftragnehmer über jegliche Mängelrügen, welche die Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers betreffen, umgehend nach Kenntnis dieser zu informieren.
- 13.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ZETA angezeigten Mängel binnen der gesetzten, angemessenen Nachfrist durch Reparatur oder Austausch auf eigene Kosten zu beheben. ZETA steht das Wahlrecht zu, ob der Auftragnehmer den Mangel durch Reparatur oder Austausch beheben soll, sofern die gewählte Art der Behebung gegenüber der alternativen Art der Behebung keinen krass unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt.

Darüber hinaus ist ZETA im Falle von wesentlichen Mängeln, die den ordentlichen Gebrauch von zumindest Teilen der Leistung verhindern, auch berechtigt, die Reparatur oder den Austausch selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne den Auftragnehmer selbst zur Verbesserung aufzufordern zu müssen, sofern eine solche Ersatzvornahme zur Vermeidung weitergehender Schäden geboten erscheint. Die Kosten für die Ersatzvornahme sind vom Auftragnehmer zur Gänze zu tragen oder zu ersetzen.

- 13.7. Wird ein Mangel nicht innerhalb der festgesetzten Nachfrist behoben, stehen ZETA nach eigener Wahl, vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche, folgende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Bestehen auf Reparatur oder Austausch durch den Auftragnehmer;
 - Vergabe der Reparatur oder des Austausches an einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers;
 - Selbstvornahme der Reparatur oder des Austausches auf Kosten des Auftragnehmers;
 - Geltendmachung einer Preisminderung;
 - Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung einer Preisminderung; sowie zu all diesen Handlungsmöglichkeiten kumulativ
 - Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 13.8. Hat der Auftragnehmer für einen Mangel Gewähr zu leisten, trägt er auch die Kosten für die Feststellung des Mangels und die Kosten für Zusatzmaßnahmen, die notwendigerweise in Folge des Mangels zu ergreifen sind.
- 13.9. Nach erfolgter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Punkt 14 dieser AEB hinsichtlich des Leistungsteils, der mit dem Mangel behaftet war, neu zu laufen.
- 13.10. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige. Eine verspätete oder unterlassene Mängelanzeige führt daher nicht zum Verlust etwaiger Rechte und Ansprüche der ZETA.

14. Abnahme

- 14.1. Für reine Warenlieferungen gilt, dass ZETA die am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit an ZETA übergebene Vertragsleistung nach Möglichkeit prüfen (Wareneingangsprüfung) und etwaige offenkundige Mängel binnen angemessener Frist anzeigen wird. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine bzw. die Anwesenheit des für ihn tätig werdenden Spediteurs oder Subunternehmers bei dieser Prüfung. Sofern der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 7 Werktagen eine Benachrichtigung allfälliger Mängel erhält, gilt die Abnahme mit Ablauf dieses Tages als erfolgt.
- 14.2. In den Fällen, in denen die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der Vertragsleistungen für die Überprüfung der Vertragsleistung auf Mängel erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss zumindest eines Testlaufs.
- 14.3. Sofern die Parteien in der Einzelbestellung einen Factory Acceptance Tests („FAT“) beziehungsweise eines Site Acceptance Tests („SAT“) vereinbaren, erfolgt die Abnahme, ungeachtet der vorherigen Bestimmungen, im Rahmen dieser Tests.
- 14.4. Sollte keine Prüfung der Vertragsleistungen gemäß der Punkte 14.1., 14.2. bzw. 14.3. stattfinden, gilt der Tag der Leistungserbringung bzw. Übergabe der Vertragsleistungen an ZETA am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit als Tag der Abnahme.
- 14.5. Die Unterlassung der Prüfung der übergebenen Vertragsleistung sowie die Unterlassung der Anzeige eines Mangels hat

nicht das Erlöschen der Gewährleistungsansprüche gemäß Punkt 13. für diese Mängel zur Folge.

- 14.6. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Einzelbestellung etwas Abweichendes vereinbart.

15. Aussetzung des Vertrages im Fall von Force Majeure

- 15.1. Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesen AEB bzw. aus einer Einzelbestellung verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die betroffene Vertragspartei ist von der Erbringung ihrer Leistung, die vom Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist, entbunden, solange das Ereignis der höheren Gewalt andauert.
- 15.2. Als Ereignis höherer Gewalt sind Ereignisse oder Umstände anzusehen, die dazu führen, dass die Erfüllung einer Verpflichtung ganz oder teilweise unmöglich oder rechtswidrig wäre, vorausgesetzt diese Ereignisse oder Umstände (i) liegen außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei, (ii) sind ihr nicht zurechenbar und/oder (iii) können durch die betroffene Vertragspartei durch Ausübung der gebotenen Sorgfalt weder verhindert, überwunden noch behoben werden.
- 15.3. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird den Vertragspartner umgehend nach dessen Eintritt über das Ereignis der höheren Gewalt informieren. Daraufhin werden die Vertragsparteien in enger Abstimmung die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen und allenfalls die Dauer der Vertragsaussetzung gemeinsam beschließen.
- 15.4. Unabhängig von dieser Abstimmung zwischen den Vertragsparteien ist die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, Schäden zu begrenzen und rechtzeitige Leistungserbringung zu gewährleisten, oder zumindest eine Verzögerung der Leistungserbringung möglichst gering zu halten.
- 15.5. Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung von Vertragspflichten des Auftragnehmers oder der ZETA (auch gegenüber dem Endabnehmer) über einen Zeitraum von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, so ist ZETA berechtigt, von einer Einzelbestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Ebenso ist ZETA berechtigt, von einer Einzelbestellung zur Gänze oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einem deutlich geringeren Bedarf oder Wegfall des Bedarfes auf Seiten von ZETA führt. Tritt ZETA aus den hier genannten Gründen zurück, so hat der Auftragnehmer hinsichtlich der vom Rücktritt betroffenen Leistungsteile nur insoweit Anspruch auf Entgelt, als diese bereits erbracht, an ZETA übergeben wurden, und für diese verwendbar sind.
- 15.6. Jede Partei trägt die mit einem Ereignis höheren Gewalt verbundenen eigenen Kosten, Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden selbst.
- 15.7. Die Vertragsparteien sind sich der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und vergleichbarer Pandemieereignisse bewusst. Den Vertragsparteien ist weiters bewusst, dass die gesetzlichen und regulatorischen Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie besondere Anstrengungen erfordern. Aufgrund dieser Umstände vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich, dass COVID-19 jedenfalls kein Ereignis höherer Gewalt darstellt, außer für den Fall behördlicher Einschränkungen und/oder Auflagen, die eine fristgerechte Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers gemäß Punkt 7 dieser AEB unmöglich machen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle möglichen Anstrengungen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, trotz allfälliger Einschränkungen aufgrund von COVID-19 Schäden zu begrenzen und

rechtzeitige Leistungserbringung zu gewährleisten, oder zumindest eine Verzögerung der Leistungserbringung möglichst gering zu halten.

16. Preis

- 16.1. Der Preis wird in jeder Einzelbestellung gesondert vereinbart.
- 16.2. Die in einer Einzelbestellung vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, Fixpreise. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringende Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen und einwandfreien Erbringung der Leistung erforderlich sind, abgegolten.
- 16.3. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich transportgerechter Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

17. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 17.1. Termine für Rechnungslegung und -fälligkeit werden zwischen den Parteien grundsätzlich in der Einzelbestellung vereinbart.
- 17.2. Die Rechnungslegung erfolgt frühestens mit Abschluss der Lieferung der in der Einzelbestellung vereinbarten Leistung. Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin richtet sich das Zahlungsziel und Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 17.3. Fälligkeit und Zahlung setzen jedenfalls den Zugang einer den Anforderungen des Punktes 17.5 entsprechenden Rechnung an ZETA voraus. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 21 Werktagen ab Zugang unter Abzug von 3 % Skonto, sonst binnen 60 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 17.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Rechnungen elektronisch in einfacher Ausfertigung an invoice@zeta.com gelegt werden.
- 17.5. Jede Rechnung hat neben den gesetzlichen Mindestanforderungen zumindest folgende Informationen zu enthalten: Bestellreferenz, Projektname, PSP-Nummer und Artikelnummer, Lieferscheinnummer, Bestellpositionsnummer, Gewicht (Brutto/Netto), Zolltarifnummer, Ursprungslandfalls vorhanden. Fehlerhafte Rechnungen, wie auch solche, die nicht den Vereinbarungen entsprechen, werden an den Auftragnehmer retourniert und gelten als nicht zugegangen. Die Bezahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme der Vertragsleistung dar, die mit der jeweiligen Rechnung abgerechnet werden.
- 17.6. Sämtliche Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren, die die Vertragsleistungen und/oder das Personal des Auftragnehmers betreffen, trägt der Auftragnehmer. ZETA ist berechtigt allenfalls anfallende Quellensteuer vom Preis zu einzubehalten.
- 17.7. ZETA ist berechtigt, Konventionalstrafen nach diesen AEB sowohl von jeglichen Rechnungen als auch der Schlussrechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen, oder deren Zahlung einzufordern.

18. Gewerbliche Schutzrechte

- 18.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche auf Basis einer Einzelbestellung entstandenen Arbeitsergebnisse, Leistungsfindung und -planung – soweit gesetzlich zulässig – ausschließliches Eigentum von ZETA werden. Soweit in der Leistung vor oder unabhängig von der vertraglichen Beziehung zwischen ZETA und dem Auftragnehmer entstandenes Know-how des Auftragnehmers enthalten ist, erhält ZETA daran ein zeitlich uneingeschränktes und kostenloses, nicht jedoch exklusives, Nutzungsrecht. ZETA ist zudem nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, nur Teile der Leistung zu nutzen, zu ändern, oder die Leistung für andere Projekte zu nutzen oder zu bearbeiten. Des Weiteren können sämtliche Nutzungsrechte

der ZETA an den Endabnehmer oder sonstige Dritte übertragen werden.

- 18.2. Für den Fall, dass Individualprogrammierungen Bestandteil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers sind, geht das (Geistige) Eigentum daran auf ZETA über, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sollte dies nach dem anwendbaren Recht nicht zulässig sein, wird ZETA an Individualprogrammierungen ein ausschließliches, weltweites und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht eingeräumt. Sofern in den Einzelbestellungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist mit dem in den Einzelbestellungen vereinbarten Entgelt das Nutzungs- und Verwertungsrecht der ZETA abgegolten.
- 18.3. Durch die Annahme einer Einzelbestellung bestätigt der Auftragnehmer, dass an den oben genannten Eigentums- und Urheberrechten entgegenstehende Urheberrechte Dritter nicht bestehen, die die weitere Nutzung durch ZETA behindern würden. Soweit Dritte entsprechende Rechte dennoch gegenüber ZETA geltend machen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, ZETA vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 18.4. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vertraglich vereinbarte Dokumentation an ZETA sowohl als *pdf als auch in elektronisch bearbeitbarer Form im Ursprungsformat (dwg oder dxf Format) zu übergeben. Diese darf uneingeschränkt kostenlos von ZETA genutzt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers im Hinblick auf diese Dokumentation ist jedenfalls ausgeschlossen.

19. Erfindungen, Schutzrechte

- 19.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehung, insbesondere bei Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers, räumt der Auftragnehmer ZETA ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 19.2. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ZETA international tätig ist und Waren gegebenenfalls weltweit eingesetzt werden. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen keinerlei Schutzrechte (insbesondere Patent-, Marken-, Musterschutz- und Urheberrechte) Dritter verletzen und wird ZETA hinsichtlich jeglicher aus diesem Titel geltend gemachter Forderungen und hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Nachteile schad- und klaglos halten.

20. Geheimhaltungsverpflichtung und Datenschutz

- 20.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, jegliche vertraulichen Informationen, die durch ihre Zusammenarbeit entstehen (einschließlich der Tatsache, dass eine Geschäftsbeziehung besteht), streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene und/oder wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
- 20.2. Sämtliche von ZETA übermittelte Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur jenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, welche eine schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung abgegeben haben und diese Informationen zur Erfüllung einer Einzelbestellung benötigen. Jede sonstige Weitergabe an Dritte – einschließlich Erfüllungsgehilfen – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZETA. Die Vertragsparteien werden auch ihre jeweiligen Mitarbeiter zur Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmung verpflichtet.
- 20.3. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind (i) Informationen, soweit deren Verwendung zum Zweck der Erfüllung oder einer Einzelbestellung notwendig ist, (ii) Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, (iii) Informationen die gegenüber den Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern, die

an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind, offengelegt werden sowie (iv) Informationen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (wie etwa gesetzliche Auskunftspflichten, z.B. gegenüber Finanzbehörden) offengelegt werden müssen. Des Weiteren sind Informationen in jenem Ausmaß von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen, als deren Verwendung zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Endabnehmer für ZETA notwendig sind.

- 20.4. Dem Auftragnehmer ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZETA gestattet, sonstige Informationen im Zusammenhang mit einer Einzelbestellung sowie allgemeine Informationen zur Zusammenarbeit mit ZETA, zu veröffentlichen oder zu Werbezwecken zu verwenden.
- 20.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß diesem Punkt besteht auch nach Ausführung der Einzelbestellung fort.
- 20.6. Zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen werden von der in dieser Bestimmung normierten Geheimhaltungsverpflichtung nicht berührt.
- 20.7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils aktuellen Fassungen anzuwenden und zu beachten. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich dazu, alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners sowie die Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung einer Einzelbestellung zu verwenden.

21. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 21.1. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer in Bezug auf Leistungen, die vom Auftragnehmer unter einer Einzelbestellung erbracht oder geschuldet werden, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus verzichtet der Auftragnehmer darauf, seine Leistungserbringung im Falle von Streitigkeiten auszusetzen oder zu verweigern.
- 21.2. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit Forderungen gegen die ZETA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich und sonst ausgeschlossen.
- 21.3. Der Auftragnehmer ist nicht zur Abtretung von Forderungen und/oder Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit einer Einzelbestellung berechtigt, sofern ZETA dieser Abtretung zuvor nicht schriftlich zustimmt.

22. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese AEB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB sowie den mit diesen in einem Zusammenhang stehenden Einzelbestellungen wird – sofern in der jeweiligen Einzelbestellung nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.

23. Arbeitnehmer

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Arbeitnehmer von ZETA oder einem mit ZETA verbundenen Unternehmen abzuwerben oder einzustellen.

Das Abwerbverbot gilt räumlich und zeitlich unbeschränkt, das Einstellungsverbot räumlich für Europa und zeitlich für ein Jahr nach vollständiger Erfüllung des Vertrages.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Auftragnehmer an ZETA eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe eines

Bruttojahresgehalt des betroffenen Arbeitnehmers zu bezahlen.

24. Code of Conduct

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den [Code of Conduct](#) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Einzelbestellung gemäß Punkt 2 jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

25. Sonstige Bestimmungen

- 25.1. Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der auf dieses Schriftformerfordernis verzichtet werden soll.
- 25.2. Soweit einzelne Regelungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB und diese AEB insgesamt nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht. Dies gilt sinngemäß auch bei Lücken in den AEB.
- 25.3. Sofern auch eine nicht deutschsprachige Version der vorstehenden AEB vorliegt, ist für die Auslegung im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.